

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843

334 (8.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Freitag,

N^o 8.

8. Dezember.

Siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am Montag, den 4. Dezember 1843, unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk.

(Fortsetzung.)

Der Abgeordnete Rändeschwender fährt fort: Ich nehme auch weiter an, daß in dieser Ausdehnung die Sache von dem Abgeordneten Gerbel nicht gemeint seyn konnte, sondern seine Meinung nur dahin geht, daß in zweifelhaften Fällen dieser politische Grund bei ihm den Ausschlag geben werde. Ich für meinen Theil erkläre, und glaube, dies im Namen Aller thun zu dürfen, daß die Frage, ob Einer Staatsdiener ist, oder nicht, sobald er einmal gewählt ist, keinen Unterschied begründen kann, und wünsche, daß mit dieser Erklärung alle künftigen Zerungen und Gegenerklärungen beseitigt seyn möchten. In Betreff der Sache selbst muß ich einem Grundsatz laut widersprechen, den ich schon von mehreren Mitgliedern vertheidigen hörte, daß es nämlich nur den Urwählern zukomme, sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer von ihnen vorgenommenen Wahl zu erklären, und etwaige Beschwerden nur innerhalb eines gewissen Zeitraums vorbringen zu dürfen; daß es dann auch der Kammer nicht zustehen könne, ex officio hinterher Beschwerden anzunehmen oder zu erheben. Dieser Grundsatz widerspricht dem öffentlichen Recht an sich unbedingt. Jeder Staatsbürger im Großherzogthum hat das Recht, zu fordern, daß die Wahl der Wahlmänner in gesetzlicher Ordnung vor sich gehe, und ebenso auch die Wahl des Abgeordneten. Werden hiebei nun wesentliche Formen verlegt, so steht nicht bloß den unmittelbar Beteiligten, sondern Jedem, der Kenntniß davon erhält, frei, Beschwerde zu erheben, und der Kammer in letzter Instanz kommt es zu, davon Notiz zu nehmen für Beurtheilung der Deputirtenwahl selbst. Sonst könnten ganze Bezirke entweder durch Uebereinkommen oder durch Nachlässigkeit dahin gebracht werden, daß wir lauter Wahlverfälschungen erhielten, sey es nun im Sinn der sogenannten Bewegungs-, oder der konservativen Partei. In Betreff des unleserlichen Namens habe ich nur zu bemerken, daß das Wort Bürgermeister zwar undeutlich geschrieben ist, auf keinen Fall aber kann es Pfarrer heißen, und der Name Pflüger scheint mir ziemlich deutlich zu seyn. Aber auch angenommen, daß der Name ganz unleserlich sey, so frage ich, ob nach drei Tagen der Schreiber desselben noch zur Erklärung aufgefordert werden kann? Man wird antworten, das Protokoll ist geschlossen, und es ist jetzt keine Zeit mehr, nachträglich eine Erklärung zu erheben; zudem ist das Zeugniß des Bruno Bleich lediglich als Privatzeugniß zu den Akten gegeben; es

ist nicht legalisirt, und man weiß nicht, ob es das Zeugniß des Wählers sey; seine Handschrift ist es nicht; es kann von der Kammer unmöglich angenommen werden, die Sache sey dahin gültig reparirt, daß der Pfarrer Weingärtner gewählt worden sey. Das Wahlprotokoll mag immerhin in allen seinen andern Theilen volle Beweiskraft haben; diese Stimme aber kann nicht gezählt werden. (Mehrere Mitglieder erinnern durch Zwischenruf, daß diese Stimme auch nicht gezählt worden sey.) Wie wir ferner vernommen haben, so finden sich aus dem Wahlprotokoll vier Wählende, die den Namen des Gewählten nicht selbst geschrieben haben. Die Wahlordnung aber schreibt unbedingt vor, daß für diesen Fall zwei Urkundspersonen die Abstimmung bezeugen müssen. Von den vier Stimmen aber, die hier von anderer Hand geschrieben sind, hat Pfarrer Weingärtner drei und Bürgermeister Pflüger eine erhalten. Ich folgere daraus, daß die Beurkundung bloß durch den Rathschreiber erfolgt ist, nicht die Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung, wohl aber das, daß diese vier Stimmen nicht gezählt werden dürfen. In diesem Falle aber ist auch der Pfarrer Weingärtner nicht Wahlmann, sondern der Bürgermeister Pflüger; und die Deputirtenwahl ist schon deshalb ungültig, weil ein Wahlmann mitgewirkt hat, der es nicht war. Aus diesem Grund bedarf es keiner weiteren Untersuchung, wenn wir auch das Recht haben, sie zu fordern, denn es liegt hier allerdings ein Verbrechen oder Vergehen vor, indem, wenn diese Unrichtigkeiten, wie sie sich nach Anschauung des Wahlprotokolls herausstellen, erwiesen sind, der Bürgermeister Pflüger, der die Richtigkeit des Protokolls beglaubigte, ein Verfälscher der Urkunde ist. Das Zeugniß des Oberamtmanns v. Theobald oder dessen Untersuchung ist vollends ganz werthlos, und scheint mir theilweise etwas lächerlich zu seyn. Eine Untersuchung kann es nicht genannt werden, denn im Ganzen genommen ist es nichts anderes, als eine Erklärung des hier als sehr verdächtig erscheinenden Bürgermeisters Pflüger, womit er sagen will, er sey nicht verdächtig, und lehne dies von sich ab. Eben so nichtsbedeutend ist seine Erklärung, daß er nicht für den Abg. Sander gestimmt haben würde. Ich stimme für Verwerfung der Wahl, eventuell für den Antrag des Abgeordneten v. Zytstein.

Retzig: Die heutige Diskussion in ihrer Länge und Breite und in ihrem Detail über ein Urwahlprotokoll ist wohl der sicherste Beleg zu der frühern Behauptung, daß, wenn die Kammer auf eine Prüfung der Einzelheiten der Urwahlen eingehe, es nicht bloß wahrscheinlich, sondern gewiß sey, daß alle neuen Wahlen ohne Unterschied angefochten, wenigstens beanstandet wer-

den können. Wir lassen uns heute auf die Frage ein, ob ein Punktum in ein Komma verwandelt worden sey. Meine Herren, wer mit den Rathschreibern so viel zu schaffen hatte, als ich, und die Art und Weise kennt, wie die Protokolle auf den Gemeindefhäusern gefertigt werden, weiß recht gut, daß in einem jeden Protokoll solche und noch weit größere Unregelmäßigkeiten vorkommen. Auch uns, denen es sämmtlich Ernst ist, begegnet bisweilen, daß wir gegen die strengen Vorschriften der Geschäftsordnung anstoßen. Nehmen Sie mir diese Bemerkung nicht übel, sie ist nicht in der Form eines Vorwurfs gemacht, sondern soll nur eine Erinnerung seyn, daß Diejenigen, die weniger an strenge Formen gewöhnt sind, auch wohl ein Versehen machen können, ohne daß man sie öffentlich hier der Fälschung anklagen kann.

Weil ich an den formellen Bedenken bin, so erlaube ich mir auch, ein formelles Bedenken gegen die Art und Weise des Abg. v. Isstein vorzubringen. Er hat die Güte gehabt, nicht bloß für die Minorität der Kommission das detaillirte Botum zu führen, sondern uns zugleich auch den Entwurf einer zu erlassenden Adresse vorgelegt. Unsere Geschäftsordnung sagt aber im §. 63: „Die Kommissäre, sowie deren nur drei ernannt sind, beginnen sogleich die gemeinschaftliche Berathung, treten mit den landesherrlichen Kommissären in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für notwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer.“ Diese Vorschrift ist gewiß sehr weise, und geht von dem Gedanken aus, daß eine Adresse das Resultat der Berathung der Kammer ist, und nicht, daß sie von vornherein schon diktiert sey. So viel ich weiß, hat weder der Präsident, noch eine Kommission, die von der Kammer gewählt wurde, bei der Entwerfung dieser Adresse mitgewirkt, und ich werde nicht der Einzige in dieser Kammer seyn, der Bedenken trägt, eine im Voraus gezimmerte Adresse, die namentlich schon auf den Inhalt der Entscheidungsgründe der Minorität eingeht, und insbesondere harte Vorwürfe gegen den Wahlbezirk enthält, ohne Weiteres zu adoptiren. Wir sollten auch hier bei der Geschäftsordnung stehen bleiben und nicht eher anfangen, Adressen an die Regierung zu entwerfen, als bis die Diskussion geschlossen ist. Ich traue zwar dem Hrn. Abgeordneten v. Isstein alle mögliche Geschäftskennntniß zu; allein er konnte doch nicht wissen, ob nicht eines oder das andere Mitglied auch einen guten Gedanken hätte, der in die Adresse hätte aufgenommen werden können. Ich hätte z. B. ohne Weiteres in derselben gesagt, wir wollten der Regierung zu bedenken geben, ob es in künftigen ähnlichen Fällen rathlich sey, sich auf die Vorlage der Urwahl-Protokolle einzulassen, oder ob es nicht besser sey, nach dem Wortlaut der Verfassung lediglich den Staatsbehörden das Erkenntniß über die Urwahlen anheim zu geben und sich damit zu begnügen, der Kammer die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses mitzutheilen und ihr zu überlassen, ob sie eine Wahl für ungültig erklären wolle, oder nicht. Nach dem bereits Gesagten habe ich nur noch den armen Pfarrer von Balg in Schutz zu nehmen. Dieser Mann hat offenbar seine staatsbürgerlichen Pflichten wohl erkannt, und wie schon mehrere Abgeord-

nete dieses Landtags gerühmt haben, die Wichtigkeit der Urwahlen eingesehen; er hat dargethan, daß er Interesse an den ständischen Verhandlungen habe und ihm daran gelegen sey, dahin zu wirken, daß die Wahl gut ausfalle; und dieser Mann, der sich nach den hier gefallenen Äußerungen für die Wahl interessirt hat, was seinen Patriotismus an den Tag legt, wird nun beschuldigt, er habe Trübes zum Trüben gerührt. Die Art, wie er über die zweifelhafte Stimme Aufklärung gesucht hat, war allerdings zwecklos. Wer mit der Wahlordnung bekannt ist, weiß, daß ein solcher nachträglicher Zettel durchaus von keiner Bedeutung ist; allein eine ungerichte Handlung, oder eine Handlung, die Tadel verdient, lag darin nicht, und wenn es nur dazu gereicht hat, dem Pfarrer selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er dem Bürgermeister nicht Unrecht that, so hat er eine gute Handlung gethan.

Sodann wollte ich auch noch die armen Staatsdiener gegen einen Angriff in Schutz nehmen. Dies ist aber schon geschehen, und ich will nun nur noch darauf aufmerksam machen, daß in vielen Bezirken der Wunsch vorherrscht, einen Deputirten zu haben, der der Geschäfte kundig, und in der Feder geübt ist, und auch einen Vortrag zu halten vermag. Wie könnte ich es mir sonst erklären, daß die Zahl der Herren Sachwalter so unendlich groß im Verhältnis zu der Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer ist? Offenbar ist der Grund, daß diese Sachwalter neben so vielen Staatsdienern in der Kammer sitzen, bloß der, weil die Bezirke im Stande sind, Männer in die Kammer zu erhalten, welche den verschiedenen Gegenständen mitzusprechen, und die Funktion eines Berichterstatters zu übernehmen. So wenig man also vom Staatsdiener wird sagen wollen, „dessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe“, so wenig wird man von unsern Sachwaltern sagen wollen, „dessen Brod ich gern esse oder essen möchte, dessen Lied ich singe“. Die Hauptfache ist die, worauf der Abg. Junghanns hinwies: Alles zu seiner Zeit. Daß man strenge auf die Formen der Urwahlen hält, ist billig, allein nach vollendeter Wahl verdient es Vorwurf, wenn man noch Fehler sucht, um eine Wahl zu vernichten, die in der Kammer noch nicht angenommen ist. Ich rede nicht von Wahlen, welche Mitgliedern der Kammer unangenehm sind, sondern von solchen Wahlmännern, die in der Minorität geblieben sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, der mit etwas nicht durchdringt, nicht zufrieden ist, und derjenige, der durchsieht, seine Wünsche gern erfüllt sehen möchte. Diese Art von Krieg also zwischen der Mehrheit und Minderheit der Wahlmänner wollen wir vermeiden, und dies thun wir am besten, wenn wir sagen, eine Wahl ist entweder gültig oder ungültig. Nachforschungen aber, oder gleichsam Inquisitionen, können unmöglich Gutes wirken, denn sie begründen nur Mißtrauen gegen die Urwähler und ihre Vorgesetzten, und Mißtrauen in die Eigenschaften der Deputirten. Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl und in eventum für deren Ungültigkeit, statt einer Untersuchung.

Schaff: Balg, meine Herren ein kleines, freundliches Dörfchen am Bergabhang, unter dem Schatten der Ruinen vom Schloß Baden, sein Bürgermeister, sein

Pfarrer und der harmlose Bürger „Bruno Bleich“ von Balg werden in der nächsten Zeit im Lande vielen Stoff zur Unterhaltung geben. Nachdem wird man aber auch viel sprechen von der Rede des Abg. Gerbel, die bei dieser Gelegenheit in dem Ständesaal gehalten worden ist.

Was Balg, seine geistliche und weltliche Ortsautorität und den guten Bruno Bleich betrifft, so werden allenthalben im Lande, in allen Wahlbezirken, die Stimmen darüber einig seyn, „so etwas hätte bei uns auch vorkommen können, ja, Ähnliches ist bei uns vorgekommen!“ Ferner werden die Leute sagen: wenn man in Balg Unterschleife vorhatte und im Trüben fischen wollte, wie die Herren der Opposition behaupten, so hätte man es wahrscheinlich pfiffiger angegriffen, und nicht so auffallende Formfehler begangen, es würde äußerlich Alles in der schönsten Form dastehen, und kein Anlaß vorhanden seyn, darüber zu streiten, ob ein Name dem Pfarrer Weingärtner oder dem Bürgermeister Pfleger gilt. Man hätte ja ganz leichtes Spiel gehabt, für den Ersehnten eine Mehrheit in das Wahlprotokoll hineinzubringen.

Für die Ehrlichkeit dieser Leute, dafür, daß sie keine Unterschleife beabsichtigten, spricht, abgesehen vom Mangel aller Verdachtsgründe, gerade der Umstand, daß ihre Arbeit an mancherlei in die Augen fallenden Gebrechen leidet. Ja, die heilige Zahl sieben ist es! sieben Mängel hat die Kommission am Wahlprotokoll entdeckt; die Minorität der Kommission baut darauf den Antrag auf Verwerfung der Wahl; die Majorität dagegen, sie als unwesentlich darstellend, geht darüber hinweg, und verlangt die Gültigkeit der Wahl, wofür durch den Berichterstatter und mehrere Redner so schlagende Gründe vorgetragen worden sind, daß es überflüssig wäre, noch ein Wort dafür zu sprechen. Freilich fügten die Gegner den von der Kommission entdeckten sieben Mängeln noch weitere bei. Der Abg. v. Jzstein kommt mit dem wichtigen Moment hervor, daß es den Anschein gewinne, als sey an einen Punkt ein Schwänzen gesetzt, und dadurch ein Komma hervorgebracht worden; es hat ferner der Abg. Hecker in seiner langen Rede unter andern den neuen Umstand dargethan, daß unter den Balger Urwählern zwei Zimmergesellen mitgestimmt hätten, während diesen Leuten gesetzlich gar kein Wahlrecht zustehet. Er hat jedoch übersehen, daß Zimmergesellen auch ein Wahlrecht haben, wenn sie Bürger sind; daß aber die in Frage stehenden Leute Bürger seyen, hat Niemand bestritten. Der Abg. v. Jzstein verlangt eine nähere Untersuchung; er hat selbst eine förmliche Anklageakte entworfen, um dadurch der Inquisition das Geschäft zu erleichtern. Nach dieser Anklageakte müssen die Leute von Balg vor die Schranken des Gerichts; man sieht die schwerer Verbrechen Beschuldigten in Ketten und Banden! Ueberall Verdacht furchtbaren Verbrechens! Und warum? Diese Frage beantwortet der Abg. Gerbel, er hat den Schleier von dem Geheimnisse seiner Gesinnungsgenossen weggezogen, darum müssen diese guten Balger gerichtet werden, „weil sie nicht den Hofgerichtsadvokaten Sander, sondern den Hofgerichtsrath Rothermel gewählt haben!“ Das ist der Schlüssel zu dem großen Räthsel! Hätten diese Leute gewählt, wie es dem Abg. Ger-

bel u. s. w. wünschenswerth gewesen, so hätte Niemand die Urwählern verlangt, und wenn auch, so würde Alles in der gehörigen Ordnung gefunden worden, oder man würde über die entdeckten kleinen Versehen hinausgegangen seyn. Der Abg. Gerbel hat uns aber auf einmal auf den rechten Weg, er hat uns auf den Standpunkt geführt, den man bei Wahlprüfungen in diesem Saale einnehmen muß. Den kannte ich freilich bis jetzt nicht und mit meinen Freunden darf auch ich die Hand auf das Herz legen und sagen: „Ich habe bei Wahlprüfungen nie auf die Person Rücksicht genommen!“ Es bedarf übrigens solcher Versicherungen nicht, das Resultat der Wahlprüfungen auf allen Landtagen hat es gezeigt. Die sog. ministerielle Partei hat niemals solche Befristungen gemacht, um mich des Ausdrucks des Hrn. Ministerialpräsidenten Frhrn. v. Müdt zu bedienen, wie sie von der andern Seite in Uebung waren und heute noch in Uebung sind. . . . Der Abg. Baffermann (einfallend) erinnert den Redner an die Wahl des Abg. Matthy, worauf Schaaff fortfährt: Ich selbst habe für die Wahl des Abg. Matthy gestimmt.

Es wird, habe ich im Eingange meines Vortrags gesagt, neben den Verfolgungen der guten Balger, zunächst auch die Rede des Abg. Gerbel das Material des Tagsgesprächs im Lande seyn, des Abg. Gerbel, welcher den Satz aufstellt: „Es solle kein Staatsdiener in der Kammer sitzen!“ damit also aussprach, die Wähler sollen die Wahlfreiheit nicht haben, die ihnen das Staatsgrundgesetz gewährt; sie sollen keine Staatsdiener wählen darum, weil sie Staatsdiener sind! Nach meinem Dafürhalten sollten aber die Wähler nicht auf den Stand sehen, sondern die Unabhängigkeit des Mannes in's Auge fassen; — abhängig und unabhängig kann Einer seyn, ob er Staatsdiener ist oder nicht. Die Bedürfnisse bedingen die äußerliche Abhängigkeit. Freier ist z. B. der reiche Mann, sey er gleichwohl Staatsdiener, als der ärmere Nicht-Staatsdiener, der Weinhändler ohne Wein, welcher in der Kammer eine Brücke sucht, um in den Staatsdienst zu gelangen. Wer ist überhaupt unabhängig? Am Ende gewährt allein die Charakterfestigkeit die Unabhängigkeit, welche allerdings die Hauptgarantie eines tüchtigen Deputirten ist, und darauf sollen die Wähler vor Allem sehen. Ich erkläre offen, ich bin zur Zeit, wie man sagt, ein „Regierungsmann“; ich unterstütze das, was die Regierung bringt, nachdem ich es vorher geprüft und als wohlthätig für das Land erkannt habe, wenn ich es auch vielleicht gerne anders nach meiner Meinung besser machen würde. Weil ich aber sehe, daß ich das Beste nicht erreichen kann, so nehme ich an, was die Regierung ehrlich und in guter Absicht gibt, und setze mich in keine systematische Opposition gegen sie. Wenn mir auch Eines oder das Andere nicht gefallen sollte, so fasse ich ihre ganze Richtung in's Auge. Die Regierung ist eine konservative, und so lange sie dieses ist, werde ich ihr eifriger Anhänger seyn. Wenn aber heute der Abg. Gerbel und seine Gesinnungsgenossen auf den Bänken der Minister säßen, so würde ich wahrscheinlich kein ministerieller Deputirter mehr seyn, sondern, obgleich Staatsdiener, zur Opposition gehören (hört! hört!); denn die Beglückungstheorien, die alsdann im Lande praktisch gemacht werden

solte, könnte meinen Beifall nimmermehr gewinnen, und dem Probiren mit solchen Theorien könnte ich niemals das Wort reden. Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl.

W a a g: Ich habe für die Gültigkeit der Wahl in der Kommission gestimmt. So wenig ich mich nun in dieser Meinung durch das Protokoll des Amtes Baden vom 2. d. M. bestärkt fühlen konnte, indem ich es für ein der Sache selbst gegenüber unerhebliches Aktenstück halte, so wenig konnte ich durch die heutige Diskussion zu einem Resultat gelangen, das eine entgegengesetzte Ansicht in mir begründen könnte, zu dem Resultat nämlich, daß eine Fälschung des Wahlergebnisses beabsichtigt worden sey. Ich könnte mich ganz kurz an das anschließen, was der Abg. Junghanns zur Begründung derselben Ansicht ausführte; ich muß aber auf eine Thatsache zurückkommen, die von den Abg. Hecker und v. Zytstein aufgestellt wurde, aber auf irriger Unterstellung beruht. Es wird nämlich der Wahlkommission in Balg sehr Vieles und Erhebliches vorgeworfen, während wie schon Andere bemerkt haben, eine frühere Kammer über weit größere Formfehler hinweg sah, die bei anderer Gelegenheit die Wahl des Abg. Sander in demselben Bezirk in Folge einer ähnlichen Petition hätte umstoßen können. Ich erinnere ferner an die Wahl eines Abgeordneten, die eine Stunde von hier vorgenommen wurde, und trotzdem, daß ein Hauptaktenstück bei der Wahl nicht unterschrieben war, doch keinen Anstoß fand. Bei jener Wahlkommission waren zudem noch sehr geschäftsgewandte Männer, denen ein Fehler weniger zu verzeihen war, als der Kommission in Balg, der man sogar absichtliche Fälschung zutraut. Man hat Anstoß daran gefunden, daß beim Protokoll vom 24. September die Präsenz der unterzeichneten Urkundspersonen nicht bemerkt sey, und deshalb dem Protokoll die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Allein dieses Protokoll konnte die Präsenz gar nicht enthalten, da die Urkundspersonen erst zu bestimmen waren, also nicht von vorn herein als gegenwärtig bezeichnet werden konnten.

S a n d e r: Nicht um Formen und Außerlichkeiten handelt es sich hier, sondern hinter der Formlosigkeit der ganzen Sache steckt noch Entstellung und Wahrheitswidrigkeit, und wo solche Erscheinungen an den Tag treten, sollte keine so große Meinungsverschiedenheit unter uns seyn, so sehr ich, wie irgend Einer, Freiheit der Meinungen ehre und auch kleine Formfehler unberücksichtigt lasse. Wir sollten uns nicht nachsagen lassen, daß Unwahrheit hier Schutz und Schirm finde. Daß aber die Wahl in Balg nicht in der gehörigen Art und Weise vorgegangen sey, geht klar aus den Akten hervor, die alle zusammen nicht das mindeste Gepräge einer nothwendigen Form an sich tragen. Was ist bei allen Protokollen und öffentlichen Akten die Grundlage ihrer Glaubwürdigkeit? Gewiß nur der gehörige Ausgang von der Hand des zuständigen Beamten. Dies fehlt hier überall; es fehlt an der gehörigen Zusammenstellung derjenigen, die es unterschrieben haben, mit denjenigen, die im Protokoll selbst bezeichnet sind. Der Abg. Waag hat deshalb den Mangel des Protokolls nicht glücklich gerechtfertigt. Jenes Protokoll des Ge-

meinderaths enthält natürlich in keiner Weise die Urkundspersonen, sondern nur die Mitglieder des Gemeinderaths; in jener Sitzung des Gemeinderaths, die dem Wahlgeschäft unmittelbar voranging, wurden die zwei Urkundspersonen erkannt, und nichts desto weniger erscheinen sie nicht im Wahlprotokoll und nicht in der Präsenz des Protokolls. Größere Zweifel über die Glaubwürdigkeit des Protokolls erheben sich noch, wenn der Fall ist, daß es am 24. eröffnet und am 27. geschlossen wird, nirgends aber eine Fortsetzung des Geschäfts ersichtlich ist. Wird aber ein Protokoll 3 Tage lang fortgeführt, so muß bei jedem Tag bemerkt seyn, daß es fortgesetzt und geschlossen wurde. Man kann freilich sagen, bei solchen Landleuten dürfe man die Sache nicht so streng nehmen, allein wenn eine solche Urkunde, die keinen öffentlichen Glauben verdient, auffallende Zweifel über die Richtigkeit des Geschäfts übrig läßt, so kann die bloße Beurkundung des Bürgermeisters sie nicht beglaubigen. Die Unrichtigkeiten ergeben sich zu Haufen aus dem Protokoll. Man sagt freilich, es seyen nicht die zur Beschwerde Berechtigten, nicht Leute aus Balg selbst, welche sie erhoben, und die Zeit zur Beschwerde sey verstrichen. Man hat bemerkt, nur die, welchen das Resultat der Wahl mitgetheilt werde, hätten das Recht der Beschwerde; allein hier hat das Protokoll einen ferneren Fehler, indem es gar nicht enthält, daß das Resultat der Wahl den Wählern in Balg bekannt gemacht worden sey. Man kann also auch nicht behaupten, daß die Zeit zur Beschwerde verstrichen sey. Der Redner erklärt sich übrigens, wie der Abg. Rindeschwender, gegen die vom Abg. Beck früher entwickelte Theorie; es werde sonst noch dahin kommen, daß, wenn in einer einzelnen Gasse Unrichtigkeiten vorkämen, die Bewohner einer andern nicht das Recht hätten, sie zur Anzeige zu bringen. Die Abgeordnetenwahlen, fährt er dann fort, werden von den Wahlmännern des ganzen Bezirks vorgenommen, alle Wahlbezirke sind Theile des Ganzen, und wenn nun keiner selbstständig für sich handeln kann, so ist auch einem andern Wahlbezirk das Recht gegeben, sich über Richtigkeiten zu beschweren, die da oder dorten vielleicht mit völliger Uebereinstimmung der Theilnehmenden vorgegangen sind. Jeder, übrigens, der das Protokoll versteht, muß zur Ueberzeugung kommen, daß die Stimme, von der es sich handelt, nicht auf den Pfarrer Weingärtner, sondern auf den Bürgermeister Pflüger fiel. Wenn der Abg. Tresfurt darauf aufmerksam machte, daß die Rubriken verwechselt seyen, und der Name in der Rubrik des Standes und umgekehrt stehe, so bemerke ich, daß bei den meisten Stellen diese Verwechslung vorliegt. Wenn also der Herr Abgeordnete zugegeben hat, daß da, wo es sich wirklich um die Bezeichnung des Standes handelt, Bürgermeister, und da, wo es auf den Namen ankommt, Pflüger zu lesen sey, so hat er auch zugegeben, daß das Votum auf den Bürgermeister fiel, wie denn auch der Name nicht anders zu lesen ist.

(Fortsetzung folgt.)